

VERBRAUCHERRECHTE IM ENERGIEMARKT STÄRKEN, WASSERSTOFFNETZE NICHT DURCH VERBRAUCHER FINANZIEREN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands im Rahmen der öffentlichen Sachverständigenanhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsbereich (BT-Drucksache 19/27453), sowie zum Antrag der Fraktion der FDP Für eine koordinierte Energiewende – Wasserstoff ganzheitlich denken (BT-Drucksache 19/27819).

9. April 2021

Impressum

Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.

Team
Team Energie und Bauen

Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin

energie@vzbv.de

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN	5
1. Verbraucher dürfen nicht an den Kosten der Wasserstoffnetze beteiligt werden.....	5
2. Veröffentlichungspflichten der Regulierungsbehörde und der Netzbetreiber umsetzen	6
3. Erweiterte Neuregelung für Transparenz bei den Netzentgelten schaffen.....	13
4. Verbraucherrechte und -beteiligung müssen gestärkt werden	14
5. Steigender Belastung von Haushalten mit geringem Einkommen entgegenwirken .	16

II. ZUSAMMENFASSUNG

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) begrüßt die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Sachverständigenanhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages am 13. April 2021. Bei dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsbereich handelt es sich im Wesentlichen um eine Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Aus Verbrauchersicht geht es bei den Änderungen des EnWG im Wesentlichen um die drei Themen

- ❖ Regulierung der Wasserstoffnetze,
- ❖ Implementierung von Verbraucherrechten und -beteiligung in nationales Recht und
- ❖ Transparenz der Netzentgelte.

Der vzbv begrüßt

- ❖ die weitgehende Umsetzung der verbraucherrelevanten Bestimmungen der EU-Richtlinien für den Strombinnenmarkt und erneuerbare Energien in das EnWG; der vzbv kritisiert die Begrenzung auf eine 1:1-Umsetzung,
- ❖ die Verpflichtung für Stromlieferanten, Verträge mit dynamischen Stromtarifen anzubieten,
- ❖ das Formerfordernis für Energielieferverträge mit Haushaltskunden und die Regelung zur Textform,
- ❖ weitreichende verbraucherfreundliche Änderungen, auch in Bezug auf Angaben zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, für mehr Transparenz und Rechtssicherheit bei den Netzentgelten,
- ❖ das Verbot einer anteiligen Querfinanzierung der Wasserstoffnetze durch die privaten Verbraucher über das Instrument der Netzentgelte für die Erdgasnetze,
- ❖ die Sicherstellung der Versorgung privater Verbraucher mit Erdgas im Rahmen von Umwidmungen von Erdgas- in Wasserstoffleitungen,
- ❖ wettbewerbliche Regelungen zum Betrieb der Wasserstoffnetze.

Der vzbv fordert, dass

- ❖ die Verpflichtung für Stromlieferanten ab 200.000 Kunden, Verträge mit dynamischen Stromtarifen anzubieten, auf alle Stromlieferanten angewendet werden sollte, um alle privaten Verbraucher aktiv am Strommarkt teilhaben zu lassen,
- ❖ umfangreiche Verbrauchsdaten den Verbrauchern kostenlos zugänglich gemacht werden und dass die Selbstablesung der Zählerstände einen Kostenvorteil für die Verbraucher erbringen muss,
- ❖ verbraucherfreundliche Fristenregelungen für Rechnungen, Erstattungen und Preisänderungen umgesetzt werden. Er fordert auch Nachbesserungen bei den Zahlungsmöglichkeiten und bei der Kündigung bei Wohnungswechseln,

- ❖ Vergleichsinstrumente nicht auf den Stromsektor begrenzt werden. Sie müssen zudem klar über Bonusangebote und Prämien informieren. Vergleichsinstrumente sollten durch öffentlich-rechtliche Institutionen zertifiziert werden,
- ❖ Kriterien zur Energiearmut definiert werden. Vor dem Hintergrund der sich verschlechternden Rahmenbedingungen zur Energiearmut in den letzten zehn Jahren fordert der vzbv zusätzliche konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung der Energiearmut,
- ❖ weitere Kenngrößen zur Transparenz der Kosten und Entgelte für den Zugang zu Energieversorgungsnetzen aufgenommen werden,
- ❖ bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) eine nationale Informationsplattform angesiedelt wird, in der alle Netzentgeltbescheide der Netzbetreiber zusammenlaufen und veröffentlicht werden.

Der vzbv lehnt es ab, dass

- ❖ private Verbraucher an den Kosten für Elektrolyseure über die besondere Ausgleichregelung der EEG-Umlage beteiligt werden.

III. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN

1. Verbraucher dürfen nicht an den Kosten der Wasserstoffnetze beteiligt werden

Der vzbv begrüßt, dass grüner Wasserstoff in der Energiewende künftig eine deutlich wichtigere Rolle spielen soll als heute. Eine realistische Bewertung von Angebot und Nachfrage von grünem Wasserstoff ist allerdings für Finanzierungsentscheidungen unerlässlich.

Die Verfügbarkeit an erneuerbaren Wind- und Solarstrom für die Herstellung von grünem Wasserstoff ist bis auf weiteres sehr begrenzt, die Frage zu Importen von grünem Wasserstoff aus Drittstaaten ist unbeantwortet. Der Bedarf an Wasserstoff besteht vorrangig in der Industrie und einigen Anwendungen im Verkehrsbereich. Anwendungen für Wasserstoff spielen für die privaten Verbraucher heute und für die kommenden Jahre aller Voraussicht nach, keine Rolle. Private Verbraucher würden daher in den nächsten Jahren keine größeren Mengen von Wasserstoff verbrauchen, für die ein Leitungsnetz erforderlich wäre.

Grünstrom ist und bleibt ein knappes Gut. Der Bedarf an Grünstrom, der direkt verbraucht wird, wird in den nächsten Jahren steigen – auch durch Elektromobilität und Wärmepumpen der privaten Haushalte. Der vzbv unterstützt, den Strom, so weit möglich, direkt zu verbrauchen, um Umwandlungsverluste zu vermeiden. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass bis 2030 und vielleicht weit darüber hinaus nur eine sehr begrenzte Menge an Strom aus erneuerbaren Energien für die Umwandlung in Wasserstoff zur Verfügung stehen wird.

Der Ausbau der Infrastruktur für Erzeugung und Transport von Wasserstoff aus Wind- und Solarenergie mit Elektrolyseuren und Netzen muss also an den zur Verfügung stehenden Energieressourcen ausgerichtet werden. Ein weiterer Hemmschuh für eine rasche Produktion großer Mengen grünen Wasserstoffs sind die hohen Kosten, die für grünen Wasserstoff noch deutlich über grauem Wasserstoff und auch über blauem Wasserstoff liegen.

Die Bundesregierung will jetzt erstmals Wasserstoffnetze im EnWG regulieren, um rechtliche Unsicherheiten im Rahmen des geplanten Aufbaus einer Wasserstoffinfrastruktur zu vermeiden. Insbesondere geht es um bestehende Erdgasleitungen, die zu reinen Wasserstoffleitungen umgerüstet werden sollen. Diese Regulierung soll zu einem späteren Zeitpunkt aktualisiert werden.

Die Bundesregierung betont, dass die Regulierung im EnWG den „Wettbewerb auf den dem Netz vor- und nachgelagerten Marktebenen durch eine über die Regulierung intensive Begrenzung der aus den Monopolsituationen entstehenden Marktmacht der Netzbetreiber“ ermöglichen soll. Damit seien „auch die Zwecke der Regulierung klar von den Zielen von Förderregimen zu unterscheiden“. Die Förderung der neuen Wasserstoffinfrastruktur könne daher nicht im Rahmen des EnWG erfolgen.

Der Gesetzesentwurf sieht u. a. vor, dass erstens die Finanzierung der Wasserstoffnetze von den Nutzern und nicht über die Netzentgelte der Erdgasnetze erfolgen soll. Damit wäre eine Querfinanzierung anderer Verbraucher, auch der privaten Verbraucher ausgeschlossen. Zweitens soll der Betrieb von Wasserstoffnetzen von Erzeugung, Speicherung und Verbrauch von Wasserstoff sowie von anderen Tätigkeiten der Energieversorgung entflochten werden. Drittens müssen Betreiber von Wasserstoffnetzen Dritten den Zugang zu ihren Netzen gewähren. Mit diesen beiden Regelungen würde

der Grundsatz des Wettbewerbs umgesetzt. Viertens müssen die Betreiber von Gasfernleitungen die Versorgung der privaten Verbraucher mit Erdgas für den Fall sicherstellen, dass Erdgas- zu Wasserstoffleitungen umgerüstet werden.

Die BNetzA soll eine Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit durchführen. Betreiber könnten vorerst selbst entscheiden, ob sich den neuen Regelungen des EnWG unterwerfen wollen. Sollten sie sich dafür entscheiden, gilt dieser Schritt für das gesamte Netz und ist nicht reversibel.

Der vzbv begrüßt die geplanten Regelungen zu den Wasserstoffnetzen im EnWG, weil sie entsprechend dem Verursacherprinzip die Kosten den tatsächlichen Nutzern auferlegen, die privaten Verbraucher nicht zusätzlich belasten und die Versorgungssicherheit für die privaten Erdgaskunden sicherstellen. Der vzbv begrüßt ebenfalls die Entflechtung des Betriebs der Wasserstoffnetze von Erzeugung, Speicherung und Verbrauch von Wasserstoff sowie von anderen Tätigkeiten der Energieversorgung.

Der vzbv lehnt die Beteiligung der Verbraucher an der Errichtung der Wasserstoff-Infrastruktur ab. Das gilt auch für die Regelungen außerhalb des EnWG. Der vzbv kritisiert in diesem Zusammenhang die Befreiung von Elektrolyseuren von großen Teilen des Strompreises im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung auch zu Lasten der privaten Verbraucher. Der vzbv verweist im Einzelnen auf seine Stellungnahme zu Wasserstoff.¹

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv lehnt es ab, dass private Verbraucher an den Kosten für Elektrolyseure über die besondere Ausgleichsregelung der EEG-Umlage beteiligt werden.

2. VERBRAUCHERRECHTE UND -BETEILIGUNGEN MÜSSEN GESTÄRKT WERDEN

Mit der EU-Strombinnenmarktrichtlinie (EU) 2019/944 und der EU-Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (2018/2001) wurden die Rechte von Verbraucherinnen und Verbrauchern² im europäischen Strommarkt und deren aktive Teilnahme am Strommarkt gestärkt. Die Richtlinien enthalten eine Reihe von neuen Verbraucherrechten, die bis zum 31.12.2020 in nationales Recht umgesetzt werden mussten. Die verbraucherrelevanten Vorschriften will die Bundesregierung nun im Rahmen der Novellierung des EnWG 1:1 in deutsches Recht einführen. Damit sollen die Regelungen für die Endkundenmärkte ergänzt werden, insbesondere in den Bereichen Energierechnungen und Energieverträge. Auch soll die aktive Rolle der Verbraucher gestärkt werden, indem für private Verbraucher das Recht auf einen dynamischen Stromtarif verbessert wurde und private Verbraucher Verträge mit Aggregatoren abschließen dürfen.

Der vzbv begrüßt, dass mit der Umsetzung der Strombinnenmarktrichtlinie und Teilen der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie die Rechte von privaten Verbrauchern im europäischen Strommarkt und deren Teilnahme am Strommarkt gestärkt werden und nun Eingang in nationales Recht finden sollen. Der vzbv kritisiert, dass die Umsetzung lediglich 1:1 erfolgen soll.

¹ Stellungnahme des vzbv zu „Wasserstoffnetze nicht zu Lasten der Verbraucher finanzieren und regulieren, 2020, <https://www.vzbv.de/dokument/wasserstoffnetze-nicht-zu-lasten-von-verbrauchern-finanzieren>, 05.10.2020

² Die im weiteren Text gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Personen aller Geschlechter. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Mehrfachbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

1.1. Aktive Rolle der Verbraucher im Energiebinnenmarkt

Der vzbv kritisiert, dass im Gesetzentwurf die Regelung aus der Strombinnenmarkt-Richtlinie zu Bürgerenergiegemeinschaften (Artikel 16), zu Aktiven Kunden (Artikel 15) und zur gemeinschaftlichen Eigenversorgung (Artikel 22) der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie nicht ins EnWG umgesetzt wurde. Artikel 16 der Strombinnenmarkt-Richtlinie sieht vor, dass Zusammenschlüsse von Bürgern am Strommarkt gemeinsam agieren dürfen und von der Regulierungsbehörde und den Netzbetreibern diskriminierungsfrei, fair, verhältnismäßig und transparent behandelt werden müssen. Die Bundesregierung argumentiert hier, dass der Zusammenschluss von Bürgern zu juristischen Personen im deutschen Recht bereits möglich sei, zum Beispiel auch im Rahmen einer Genossenschaft. In der Praxis sind Bürgerenergiegemeinschaften zwar möglich, allerdings oft komplizierten, bürokratischen Hürden unterworfen. Dabei sollte die Teilhabe für private Verbraucher am Strommarkt und an der erneuerbaren Energieerzeugung so einfach wie möglich sein.

Gemäß Artikel 15 der Strombinnenmarkt-Richtlinie dürfen private Verbraucher nur noch mit verhältnismäßigen Anforderungen und Kosten belegt werden (statt den heute geltenden diskriminierungsfreien Anforderungen). Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Endkunden das Recht haben, als aktive Kunden zu handeln, ohne unverhältnismäßigen oder diskriminierenden technischen Anforderungen, administrativen Anforderungen, Verfahren, Umlagen und Abgaben sowie nicht kostenorientierten Netzentgelten unterworfen zu werden.

Die Erneuerbaren-Energien-Richtlinie sieht eine Stärkung des gemeinschaftlichen Eigenverbrauchs bei dezentraler Erzeugung vor (Artikel 22). So dürfen Energiegemeinschaften Strom aus erneuerbaren Energien erzeugen, verbrauchen, speichern oder verkaufen und leisten ebenso einen wichtigen Beitrag zur Akzeptanz und damit zum Gelingen der Energiewende wie Eigenverbraucher. Die Mitgliedstaaten sollen daher sicherstellen, dass Energiegemeinschaften den gleichen Zugang zu finanzieller Förderung wie andere Marktteilnehmer haben und nicht wegen ihrer geringen Größe oder finanziellen Schlagkraft strukturell benachteiligt werden. Dieses wurde bisher nicht in nationales Recht umgesetzt. Im Entschließungsantrag des Bundesrates zur Novellierung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) im Jahr 2020 wurde u.a. die Forderung gestellt, dass die Regelung zu Erneuerbaren-Energien-Gemeinschaften geprüft werden soll. Die Umsetzung des Artikels ist weder im EEG noch im EnWG erfolgt.

1.2. Verbraucherrechte im Energiebinnenmarkt

Der vzbv begrüßt, dass die Verbraucherrechte durch die Implementierung in das EnWG insgesamt gestärkt werden. Der vzbv kritisiert, dass die Vorschriften aus der Strombinnenmarkt-Richtlinie aber nur 1:1 umgesetzt werden sollen und fordert hier Nachbesserungen. Dazu gehört auch die stärkere Beteiligung der Verbraucherorganisationen. Die Richtlinie sieht in Art. 18 vor, dass Mitgliedstaaten Verbraucherorganisationen konsultieren, wenn sie Änderungen der Anforderungen an den Inhalt der Abrechnungen erwägen. Dieser Punkt wurde nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen und ist nachzutragen.

Der vzbv kommentiert die Regelungen im Einzelnen wie folgt:

a) Lieferantenwechsel (§ 20a)

Abs. 2: Verbrauchern dürfen keine finanziellen Nachteile entstehen, wenn sie das Angebot eines Lieferantenwechsellervice von Energieversorgern nutzen.

Es muss Klarheit darüber bestehen, wem gegenüber Verbraucher ihre Ansprüche geltend machen müssen. Verzögerungen müssen von den Verbrauchern nachvollzogen werden können. Für eine bessere Nachvollziehbarkeit sollte die Frist zu dem Zeitpunkt beginnen, an dem der Antrag des Verbrauchers beim neuen Lieferanten eingeht.

Abs. 4: Erweiterung: Nach § 20 a Abs. 1 müssen Lieferanten Verbraucher unverzüglich bestätigen, ob und zu welchem Termin eine Belieferung erfolgen kann. Es fehlt an wirkungsvollen Sanktionen, wenn der neue Lieferant dem Verbraucher keine oder eine ungenügende Antwort auf seine Vertragsanfrage erteilt. Der Schadensersatzanspruch aus § 20a Abs. 4 knüpft aber nicht an eine Verletzung der Pflicht aus Abs. 1 an, sondern regelt nur die Ansprüche bei einer Verzögerung eines eingeleiteten Wechsels (§ 20a Abs. 1 u. Abs. 4).

b) Inhalt der Strom- und Gasrechnungen (§ 40)

Letztverbraucher nach § 3 Nr. 25 sind nach wie vor „Natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen; auch der Strombezug der Ladepunkte für Elektromobile steht dem Letztverbrauch im Sinne dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen gleich“. Das heißt, die nach § 40 geltenden Anforderungen an die Rechnungen für Letztverbraucher gelten nach wie vor nicht für die Kunden von Ladepunkten. Es sollten aber auch die Nutzer von öffentlichen Ladepunkten ein Anrecht auf eine detaillierte und aussagekräftige Rechnung erhalten, die unter anderem die geltenden Preise, den ermittelten Verbrauch (inkl. Anfangs- und Endzählerstand), wichtige Bestandteile des Strompreises (Netzentgelte, Entgelte für Messstellenbetrieb), Ansprechpartner für Beschwerden inkl. in Frage kommender Schlichtungsstellen und die Zusammensetzung des genutzten Strommixes enthalten. Diese zusätzlichen Informationen müssen nicht zwangsläufig auf der Rechnung selbst stehen, da diese sehr unübersichtlich werden würde. Der Ladestationseigentümer (CPO) bzw. der E-Mobilität Provider (EMP) könnten auch verpflichtet werden, diese Informationen alternativ, zum Beispiel im Rechnungsportal des Anbieters zugänglich zu machen.

Absatz 2 regelt die Inhalte und Rahmenbedingungen für Energielieferverträge an Verbraucher. An verschiedenen Stellen sieht der vzbv Nachbesserungsbedarf:

- In Nr. 3 sollte zusätzlich zu der Vertragsdauer und den geltenden Preisen auch der Tarifname aufgenommen werden.
- In Nr. 4 sollte zusätzlich das Datum des letztmöglichen Zugangs der Kündigung beim Lieferanten ergänzt werden.

c) Verbrauchsermittlung für Strom- und Gasrechnungen (§ 40a)

Der vzbv sieht hier folgenden Änderungsbedarf:

In Absatz 1, Nr. 1 sollte der Begriff „rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte“ – zumindest in der Begründung – definiert werden.

In Absatz 1, Nr. 3 sollte der Begriff „System der regelmäßigen Selbstablesung“ – zumindest in der Begründung – definiert werden.

Das in Absatz 1, Nr. 3 aufgeführte „System der regelmäßigen Selbstablesung“ sollte für Verbraucher nicht verpflichtend sein, zumal dieser darlegen muss,

wenn es für ihn nicht zumutbar ist. Besser wäre es, wenn Lieferant und Verbraucher eine Selbstablesung vereinbaren könnten. Im Falle der Selbstablesung sollte sich diese entsprechend preissenkend auf die Position „Messstellenbetrieb inkl. Messung“ auswirken.

In Absatz 2 ist geregelt, dass Abrechnungen unter bestimmten Bedingungen auf Verbrauchsabschätzungen basieren dürfen. Das ist für ein einmaliges Ereignis oder einen begrenzten Zeitraum auch nachvollziehbar. Diese Regelung sollte aber zeitlich begrenzt werden. Aus Verbrauchersicht wäre es sachgerecht, dass Lieferanten bei jahrelanger unterbliebener Verbrauchsermittlung eine Pflicht zur Verwendung der tatsächlichen Verbrauchsdaten vom Netz- bzw. Messstellenbetreiber zukommt. § 40a enthält auch keine Regelung zu den Rechtsfolgen einer unzulässigen Verbrauchsschätzung. Insbesondere entsteht hier kein Zusammenhang zwischen Zulässigkeit der Schätzung und Fälligkeit des Zahlungsanspruchs. Verbraucher müssten daher auch in den Fällen einer unzulässigen Verbrauchsschätzung den Rechnungsbetrag zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung begleichen (siehe dazu auch § 40c Abs. 1). Verbraucherfreundlicher wäre auch eine Regelung, die etwaige Nachforderungsansprüche des Energielieferanten gegenüber dem Verbraucher wegen zu niedriger Verbrauchsschätzung zeitlich begrenzen würde.

Gemäß der Strombinnenmarktrichtlinie Art. 20, Buchstabe a) müssen validierte historische Verbrauchsdaten aus der Vergangenheit den Endkunden auf Verlangen leicht und sicher zugänglich und gut erkennbar ohne Zusatzkosten bereitgestellt werden. Gemäß Art 23, Abs. 5 in Verbindung mit Art. 19 bis 22 der Richtlinie dürfen den Endkunden weder für den Zugang zu ihren Daten noch für Anträge auf Bereitstellung ihrer Daten zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt werden. Diese Regelung fehlt in § 40a und ist – ggf. auch an anderer Stelle – nachzutragen.

d) Zeitpunkt und Fälligkeit von Strom- und Gasrechnungen (§ 40c)

Absatz 3 regelt die Fristen für die Erstattung von Guthaben an die Verbraucher.

Bei verspäteter Auszahlung des Guthabens sind Verzugszinsen als Schadensersatz zu leisten. Daher sollten nach Abs. 3 Satz 2 die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt werden: „Das Guthaben nach Abs. 3 Satz 1 und 2 ist spätestens zwei Wochen, nachdem die Abrechnungen gemäß Abs. 2 hätten erfolgen müssen, fällig und ab diesem Zeitpunkt zu verzinsen. Die §§ 288 und 289 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.“

Absatz 5 regelt, wann Letztverbraucher über Änderungen der Preise oder sonstigen Vertragsbedingungen informiert werden müssen. Die neuen Fristen, insbesondere die auf eine Woche befristete Kündigungsfrist für den Letztverbraucher ist eine deutliche Verschlechterung gegenüber der aktuellen Regelung von sechs Wochen ohne Kündigungsfrist. Im Falle eines Urlaubs von mehr als einer Woche hätte der Verbraucher keine Chance auf Kündigung. Die alte Regelung ist beizubehalten.

In Absatz 7 Satz 1 sollte „untersagen“ durch „erschweren“ ersetzt werden, da dieser Begriff der umfassendere ist.

e) Energielieferverträge mit Letztverbrauchern (§ 41)

In Absatz 1 sollte nach Ziffer 3 die Ziffer 4 (neu) „den Tarifnamen und ob es sich um einen Sondertarif oder Grundversorgungstarif handelt,“ eingefügt werden. Die nachfolgenden Ziffern 4 bis 11 ändern sich entsprechend.

Absatz 2 regelt, dass Letztverbrauchern verschiedene Zahlungsmöglichkeiten angeboten werden müssen. Diese müssen aber nicht nur – wie im Gesetzentwurf aufgeführt – objektiv, diskriminierungsfrei und verhältnismäßig sein, sondern darüber hinaus – entsprechend der Regelung zu § 312 a Abs. 4 BGB – für Verbraucher auch gängige und zumutbare unentgeltliche Zahlungsmöglichkeiten umfassen.

Absatz 5 regelt, wann und wie Letztverbraucher über Änderungen der Preise oder sonstigen Vertragsbedingungen informiert werden müssen. Es wäre vorteilhaft für Verbraucher auch den Weg der Benachrichtigung festzulegen, vorzugsweise auf dem Postweg.

f) Lastvariable, tageszeitabhängige und dynamische Stromtarife (§ 41a)

Der vzbv begrüßt, dass für private Verbraucher das Recht auf einen dynamischen Stromtarif verbessert wurde. Dynamische Stromtarife, bei denen der Strompreis an die unterschiedliche Stromnachfrage zu bestimmten Tageszeiten automatisch angepasst wird, ermöglichen es, den Stromverbrauch entsprechend an diese Schwankungen anzupassen. So lassen sich Kosten sparen und Anreize für eine flexible Stromnachfrage setzen. Der vzbv kritisiert, dass die Bundesregierung bei der EU-Regelung zur Einführung dynamischer Stromtarife unklare Rechtsbegriffe nicht definiert hat. Diese könnten eine ungleiche Auslegung der Rechtsbegriffe in der Praxis schaffen. Zudem wurde die Anforderung an Energieversorger zur Einführung dynamischer Stromversorger nicht weiter abgesenkt, um möglichst vielen Energieversorgern und vielen privaten Verbrauchern Angebote für dynamische Stromtarife bei ihrem Stromanbieter zu ermöglichen.

In Absatz 2 werden Stromversorger mit mehr als 200 000 Letztverbrauchern verpflichtet, Stromlieferverträge mit dynamischen Stromtarifen für Letztverbraucher anzubieten. Der vzbv begrüßt zwar die Verpflichtung für Stromlieferanten, Kunden Verträge mit dynamischen Stromtarifen anzubieten. Allerdings schließt die Grenze von 200 000 Kunden kleinere Stromanbieter und damit viele private Verbraucher von dieser Regelung aus. Zudem wird die Marktkonzentration großer Stromversorger unterstützt.

Im Zuge einer möglichst breiten Teilhabe von Verbrauchern am Strommarkt fordert der vzbv, über die Regelung des Artikels 11 der EU-Strombinnenmarkttrichtlinie hinaus zu gehen und die Grenze von 200.000 Letztverbrauchern aufzuheben und deren Wirksamkeit in regelmäßigen Abschnitten zu evaluieren.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die zugehörige Begriffsbestimmung (§ 3q, Nr. 25a) hingewiesen: Die neue Definition von Stromlieferverträgen mit dynamischen Tarifen bedarf einer detaillierteren rechtlichen Definition, insbesondere der zeitlichen „Intervalle“ und der zeitlichen „Abrechnungsintervalle“ entsprechend des jeweiligen Marktes“.

g) Energielieferverträge mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung, Verordnungsermächtigung (§ 41b)

Der Schadensersatzanspruch in § 20a Abs. 4 erweitert werden und auch bei einem schuldhaften Verstoß gegen § 20a Abs. 1 bestehen.

Mit der Einführung des § 41b Abs. 2 kann ein Drittlieferant entgegen der bisherigen Praxis eine Versorgungsunterbrechung durchführen, wenn er lediglich vier Wochen vor einer geplanten Versorgungsunterbrechung den Verbraucher über die in Abs. 2 genannten Hilfsmaßnahmen informiert hat. Daher muss geregelt werden, dass zusätzlich zu den Informationspflichten eine Versorgungsunterbrechung erst dann erfolgen darf, wenn die weiteren Voraussetzungen wie sie in §§ 19 Abs. 2 und 3 Strom- und GasGVV (u.a. Sperrandrohung und -ankündigung, Verhältnismäßigkeit der Versorgungsunterbrechung usw.) vorgesehen sind, vorliegen. Das Verfahren zur Versorgungsunterbrechung im Rahmen eines Sonderkundenvertrags nach § 41 b Abs. 2. EnWG-E sollte zumindest präzisiert werden. Vor allem im Hinblick auf die Versorgungsunterbrechung wegen Zahlungsverzugs bei Drittlieferanten muss vor der geplanten Versorgungsunterbrechung geprüft werden, ob die Zahlungsrückstände vom Verbraucher angemessen reguliert werden können und damit die weitere Belieferung möglich ist. Sofern aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbrauchers eine angemessene Regulierung nicht möglich sein sollte, so ist die fristlose Vertragskündigung der Versorgungsunterbrechung vorzuziehen. Entsprechend sollte in § 41b EnWG-E geregelt werden, dass Drittlieferanten dazu verpflichtet werden, vor einer Versorgungsunterbrechung die Möglichkeit der fristlosen Kündigung als alternative Maßnahme zu prüfen und zu wählen.

In Absatz 4 wird die außerordentliche Kündigung im Falle eines Wohnsitzwechsels geregelt. Diese Kündigung soll nicht gelten, wenn der bisherige Lieferant dem Haushaltskunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Durch diese Regelung entstünde Verbrauchern, die zwei Haushalte zusammenlegen, ein Problem, da der Vertrag nicht mehr benötigt wird. Für diese Verbrauchergruppe ist eine entsprechende Klarstellung von Satz 2 erforderlich, wie es ja auch in der Begründung beschreiben ist.

h) Vergleichsinstrumente bei Energielieferungen (§ 41c)

Hier werden die Bedingungen für Vergleichsinstrumente aufgeführt. Es bleibt aber unklar, ob es sich dabei um Vergleichsportale nur für Strom oder auch für Gas handelt. Die Regelung sollte auch Angebote von Gasanbietern umfassen.

Absatz 2 enthält Bedingungen für das Vergleichsinstrument.

- Nach Nr. 8 sollte als Nr. 9 (neu) ergänzt werden: „klar und transparent über Verkaufsförderungsmaßnahmen wie Bonusangebote und Prämien informieren“.
- Nach Nr. 9 (neu) sollte als Nr. 10 neu ergänzt werden: „die Möglichkeit eröffnen, den eigenen Verbrauch und die aktuellen Preise (Arbeitspreis und Grundpreis) eingeben zu können.“
- Nach Nr. 10 (neu) sollte als Nr. 11 (neu) ergänzt werden: „den Vergleich folgender Merkmale ermöglichen:
 - Vertragslaufzeit, Vertragsverlängerung und Kündigungsfrist

- ob der Messstellenbetrieb Vertragsbestandteil ist
- ob es sich um einen Online-Tarif handelt
- den Anteil der vor der Preisgarantie abgedeckten Preisbestandteile, sofern vorhanden
- wie hoch die monatliche Abschlagszahlung ist und die Anzahl der Abschläge pro Jahr
- ob sich der Tarif für Prosumer mit Eigenverbrauch eignet und ob eine Mindestabnahmemenge an Strom pro Jahr erforderlich ist“

Absatz 3 regelt, dass sich Vergleichsinstrumente von der BNetzA zertifizieren lassen können und dann ein „Vertrauenszeichen“ (Label) erhalten. Einem einmal zertifizierten Vergleichsinstrument darf dieses Label von der BNetzA nur "bei gravierenden Verstößen, denen innerhalb einer angemessenen Frist nicht abgeholfen wird" entzogen werden. Besser wäre hier eine Umkehr der Bedingungen: Das Label muss entzogen werden, sobald es sich nicht mehr um einen unerheblichen Verstoß handelt. Weiter heißt es im Gesetzentwurf, dass die BNetzA „die Zertifizierung nach Satz 1 und die Überprüfung und die Entziehung nach Satz 2 an einen geeigneten Dritten übertragen“ kann. Besser wäre hier eine öffentlich-rechtliche Lösung, um jegliche Interessenskonflikte zu vermeiden.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert u. a., dass im EnWG geregelt wird, Verbraucherorganisationen zu konsultieren, wenn Änderungen der Anforderungen an den Inhalt der Abrechnungen erwogen werden.

Im Falle der Selbstablesung sollte sich diese entsprechend preissenkend auf die Position „Messstellenbetrieb inkl. Messung“ auswirken.

Der vzbv fordert, dass umfangreiche Verbrauchsdaten den Verbrauchern kostenlos zugänglich gemacht werden.

Der vzbv fordert verbraucherfreundliche Fristenregelungen für Rechnungen, Erstattungen und Preisänderungen. Er fordert auch Nachbesserungen bei den Zahlungsmöglichkeiten und bei der Kündigung bei Wohnungswechseln.

Vergleichsinstrumente dürfen nicht auf den Stromsektor begrenzt sein. Sie müssen zudem klar über Bonusangebote und Prämien informieren. Vergleichsinstrumente sollten durch öffentlich-rechtliche Institutionen zertifiziert werden.

Der vzbv fordert, die Regelung aus der Strombinnenmarktrichtlinie zu Bürgerenergiegemeinschaften (Artikel 16), zu Aktiven Kunden (Artikel 15) und zur gemeinschaftlichen Eigenversorgung (Artikel 22) der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie im EnWG umzusetzen.

Der vzbv fordert Rechtsbegriffe des Artikels 11 der Strombinnenmarktrichtlinie klar zu definieren und die Grenze für Stromversorger, ihren Kunden Verträge mit dynamischen Stromtarife anzubieten, auf null abzusenken, um alle privaten Verbraucher aktiv am Strommarkt teilhaben zu lassen.

3. VERÖFFENTLICHUNGSPFLICHT DER REGULIERUNGSBEHÖRDE UND DER NETZBETREIBER KOMPLETT UMSETZEN

Private Verbraucher müssen für die Nutzung des Stromnetzes ein Netzentgelt an den jeweiligen Stromnetzbetreiber zahlen. Das Stromnetzentgelt bildet mit durchschnittlich 25 Prozent inzwischen den größten Kostenbestandteil am Strompreis für private Verbraucher – noch vor der Erneuerbaren-Energien-Umlage (EEG). Im Jahr 2017 wurden geschätzte 24 Milliarden Euro Stromnetzkosten erhoben. Die Zusammensetzung der Netzentgelte ist intransparent. Die Stromkunden wissen nicht, was mit den 24 Milliarden Euro geschieht. Konservative Schätzungen gehen davon aus, dass private Verbraucher bereits heute 360 bis 900 Millionen Euro zu viel an Stromnetzkosten im Jahr zahlen.

Die Intransparenz bei den Netzentgeltbescheiden wurde zuvor durch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 11.12.2018 noch verstärkt, indem wesentliche Daten aus der Netzentgelt- und Stromnetzkostenprüfung nach § 31 der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht mehr veröffentlicht werden durften. Die Intransparenz bei den Stromnetzkosten wurde darüber hinaus durch die Tätigkeit und den Ausbau der Landesregulierungsbehörden bestärkt, welche entgegen der Rechtsgrundlagen kaum Netzentgeltbescheide veröffentlichten.

Der vzbv begrüßt daher, dass die Vorgaben des § 31 ARegV zu Kenndaten der Netzregulierung in § 23b EnWG überführt und rechtssicher gemacht werden sollen. Dass das Interesse der Allgemeinheit und der privaten Verbraucher endlich höher gewichtet wird, als die Schwärzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von Netzbetreibern, die immer wieder gegen die Veröffentlichungspflichten geklagt hatten, ist für den vzbv sehr erfreulich. Der vzbv begrüßt, dass viele Summenwerte nun veröffentlichungspflichtig sind.

Der vzbv kritisiert, dass § 74 EnWG zu Veröffentlichungen von Verfahrenseinleitungen und Entscheidungen unberührt geblieben ist. In § 74 EnWG ist – in Anlehnung an die Vorschläge von Raue LLP/Agora Energiewende (2015) – der Anwendungsbereich der Pflicht zur Veröffentlichung explizit auch auf die seitens der Regulierungsbehörden praktizierten Vergleiche zu erweitern und zusätzlich eine Frist aufzunehmen, in der die Veröffentlichung zu erfolgen hat. Im Gesetzesentwurf findet sich das nur in der Begründung wieder.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert in § 74 EnWG zu regeln, dass die Pflicht zur Veröffentlichung von Verfahrenseinleitungen und Entscheidungen auf die Vergleiche durch die Regulierungsbehörde und um die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu erweitern und eine Frist zur Veröffentlichung zu setzen.

ÄNDERUNGSVORSCHLAG § 74 ENWG

Die Einleitung von Verfahren nach § 29 Abs. 1 und 2, Entscheidungen der Regulierungsbehörde auf der Grundlage des Teiles 3, ergänzende Vereinbarungen zu derartigen Entscheidungen sowie Vereinbarungen, die derartige Entscheidungen ersetzen, sind unverzüglich, spätestens aber binnen zwei Monaten nach der Zustellung der jeweiligen Einleitung oder Entscheidung bzw. nach dem Abschluss der jeweiligen Vereinbarung, auf der Internetseite und im Amtsblatt der Regulierungsbehörde

zu veröffentlichen. Die Pflicht zur Veröffentlichung umfasst auch Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Netzbetreiber, soweit diese gemäß § 71 unberechtigter Weise als solche gekennzeichnet worden sind. Im Übrigen können Entscheidungen von der Regulierungsbehörde veröffentlicht werden.

4. ERWEITERTE NEUREGELUNG FÜR TRANSPARENZ BEI DEN NETZENTGELTEN SCHAFFEN

§ 23b EnWG des Referentenentwurfs regelt die Veröffentlichungspflichten der Regulierungsbehörde und erweitert die Veröffentlichungspflichten um die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Der vzbv begrüßt, dass in diesem Zusammenhang alle Regulierungsbehörden von Bund und Ländern zu einer effizienten Datenerhebung, -übermittlung und -veröffentlichung verpflichtet werden sollen. Hintergrund dieser Verpflichtung ist, dass nicht alle Regulierungsbehörden derzeit über eine Datenbank verfügen, in der sie die zu veröffentlichenden aktuellen Daten für die Netzbetreiber in ihrer jeweiligen Zuständigkeit zusammengefasst sind.

Der vzbv kommentiert die Regelungen im Einzelnen wie folgt:

a) Veröffentlichungen der Regulierungsbehörde (§ 23b)

Bisher müssen sich Verbraucher zu den Netzentgeltbescheiden mühsam bei den Landesregulierungsbehörden oder auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zusammensuchen. Hier ist eine nationale Informationsplattform, angesiedelt bei der BNetzA, notwendig, in der alle Netzentgeltbescheide der Netzbetreiber zusammenlaufen und veröffentlicht werden können. Das Gutachten „Möglichkeiten für mehr Transparenz bei den Netzentgelten“ von Arepo Consult in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei von Bredow Valentin Herz im Auftrag des vzbv kam im Jahr 2020 zum Ergebnis, dass lediglich 76 der 189 Beschlüsse der BNetzA zu den Erlösobergrenzen 2019-2023 veröffentlicht waren. Die Beschlussdokumente waren in weiten Teilen geschwärzt.³ Mit der Einrichtung einer zentralen Plattform zur Veröffentlichung aller Netzentgelte, Netzentgeltbescheide und Erlösobergrenzen entstehen keine neuen Datenerhebungsansprüche gegenüber Netzbetreibern, da die betroffenen Netzbetreiber ohnehin bereits zur Veröffentlichung der Daten auf ihrer Webseite verpflichtet sind und mit § 23b des Referentenentwurfs das Recht der Allgemeinheit auf Veröffentlichung von unternehmenssensiblen Daten höher gewichtet wird, als die Schwärzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Es entsteht lediglich ein weiterer und gebündelter Ort für die Veröffentlichung.

b) Festlegungskompetenz der Regulierungsbehörde (§ 23b Abs. 3)

§ 23 Absatz 3 überträgt die Festlegungskompetenz u.a. für die Form der mitzuteilenden Daten von Betreibern von Energieversorgungsnetzen an die BNetzA. Der vzbv fordert, dass die Daten in einer standardisierten, elektronisch verarbeitbaren, für den privaten Verbraucher nachvollziehbaren und nicht anonymisierten Darstellung auf der Internetseite der BNetzA veröffentlicht werden.

c) Verordnungsermächtigung zur Transparenz der Kosten und Entgelte für den Zugang zu den Energieversorgungsnetzen (§ 23d)

³ Vgl. Möglichkeiten für mehr Transparenz bei den Stromnetzentgelten | Gutachten im Auftrag des vzbv | 6. Mai 2020, <https://www.vzbv.de/pressemitteilung/zahlen-verbraucher-zu-hohe-stromnetzentgelte>.

Aus Sicht des vzbv sollten, über die Anforderungen des neuen § 23b hinaus, weitere Kenndaten auf Basis von § 23d des Gesetzesentwurfs erhoben werden. Die Transparenz aus Sicht der Verbraucher ist gerade in regulierten Bereichen von besonderer Bedeutung. Denn Verbraucher haben keine Wahl zwischen verschiedenen Netzbetreibern, wenn sie an einem bestimmten Ort Strom beziehen wollen. Sie können sich der Zahlung der Netzentgelte somit nicht entziehen. Daraus folgt ein besonderes Bedürfnis an einer Transparenz der Netzentgelte. Insbesondere der angepasste Wert der Erlösbergrenze und Erlöse aus Netzentgelten und deren Gesamterlöse müssen sich in § 23 EnWG wiederfinden. In Anlage I und II zu dieser Forderung listet der vzbv die erforderlichen Kenndaten auf.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass in einem neuen Artikel zum § 111 EnWG Neuregelungen zur Transparenz der Netzentgelte eingeführt werden. Dazu gehört eine zentrale Plattform zur Veröffentlichung aller Netzentgelte und der Kenndaten aller Netzbetreiber in Deutschland. Die Liste soll in einer standardisierten, elektronisch verarbeitbaren, für den privaten Verbraucher nachvollziehbaren und nicht anonymisierten Übersicht veröffentlicht werden. Auf Basis von § 23 d soll die Bundesregierung weitere Kenngrößen zur Transparenz der Kosten und Entgelte für den Zugang zu Energieversorgungsnetzen im Monopol einleiten.

ÄNDERUNGSVORSCHLAG NEUER ARTIKEL ZU § 111 ENWG

(1) Zur Herstellung der Transparenz der Ermittlung der Netzentgelte veröffentlicht die Bundesnetzagentur jeweils in einer standardisierten, elektronisch verarbeitbaren, für den privaten Verbraucher nachvollziehbaren und nicht anonymisierten Übersicht auf ihrer Internetseite

1. netzbetreiberbezogen die in Nummer I. der Anlage zu diesem Gesetz genannten Daten und Informationen der jeweils vorangegangenen drei Jahre,
2. die in Nummer II. der Anlage zu diesem Gesetz genannten jährlichen Summenwerte der jeweils laufenden sowie der jeweils vorausgehenden Regulierungsperiode nach dem EnWG auf der Grundlage der Daten und Informationen aus den von allen Regulierungsbehörden auf der Grundlage von § 23a dieses Gesetzes getroffenen Entscheidungen, aus ergänzenden Vereinbarungen zu derartigen Entscheidungen sowie aus Vereinbarungen, die derartige Entscheidungen ersetzen.

Die Übersichten sind fortlaufend, jedenfalls aber jährlich bis zum Stichtag, durch die Bundesnetzagentur zu aktualisieren. Die in den Übersichten verwendeten Begriffe sind dabei in einer klaren und einfachen Sprache zu erklären. Die Anteile der Summenwerte gemäß Nummer 2 an der jeweiligen Gesamtsumme sind ergänzend für jedes Kalenderjahr in angemessener Größe in grafisch visualisierter Form darzustellen.

(2) Betreiber von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen sind verpflichtet, der Bundesnetzagentur die in Nummer I. der Anlage zu diesem Gesetz genannten Daten und Informationen in Bezug auf die von ihnen betriebenen Netze stets vollständig unverzüglich, jedenfalls aber jährlich in gesammelter Form bis zum Stichtag, mitzuteilen.

(3) Die Landesregulierungsbehörden sind verpflichtet, der Bundesnetzagentur die in Nummer II. der Anlage zu diesem Gesetz genannten Daten und Informationen, soweit sie sich aus den von ihnen auf der Grundlage von § 23a dieses Gesetzes getroffenen Entscheidungen, aus ergänzenden Vereinbarungen zu derartigen Entscheidungen sowie aus Vereinbarungen, die derartige Entscheidungen ersetzen, unverzüglich, jedenfalls aber jährlich in gesammelter Form bis zum Stichtag, mitzuteilen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Daten und Informationen, die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Betreibern von Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetzen oder Dritter anzusehen sind.

ANLAGE I

Zu veröffentlichende Daten und Informationen in Bezug auf Netzbetreiber:

1. Angepasster Wert der Erlösobergrenze,
2. Erlöse aus Netzentgelten und Gesamterlöse,
3. die Gesamtkosten getätigter Investitionen,
4. die Kosten getätigter Investitionen und Betriebskostenpauschalen je Spannungsebene,
5. die Kosten je Spannungsebene,
6. die Höhe der Netzentgeltbefreiungen nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung,
7. einen Vergleich der beeinflussbaren Kosten im Basisjahr mit den gewährten beeinflussbaren Kosten der Erlösobergrenze,
8. die Kosten getätigter Investitionen je charakteristisches Element (standardisierte Transformatorstation, typische Ladestation),
9. den realisierten Eigenkapitalzins für getätigte Investitionen,
10. den kalkulatorischen Restwert des Anlagevermögens.

ANLAGE II

Zu veröffentlichende Summenwerte aus Entscheidungen gemäß § 23a EnWG bzw. nach § 23c, aus ergänzenden Vereinbarungen zu derartigen Entscheidungen sowie aus Vereinbarungen, die derartige Entscheidungen ersetzen

1. die Summe der gezahlten Netzentgelte im gesamten Bundesgebiet,
2. die Höhe der Netzentgeltbefreiungen nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung,
3. die Summe der vermiedenen Netzentgelte,
4. die Summe der Kosten der getätigten Investitionen,
5. die Summe der Kosten der getätigten Investitionen pro Spannungsebene.

5. STEIGENDER BELASTUNG VON HAUSHALTEN MIT GERINGEM EINKOMMEN ENTGEGENWIRKEN

Im Gesetzentwurf wird darauf verwiesen, dass das Thema Energiearmut in Deutschland nicht sektoral im Energierecht, sondern im Rahmen eines umfassenden Ansatzes zur Armutsbekämpfung im Sozialrecht geregelt wird. Das befreit die Bundesregierung aber nicht davon, die Regelung aus der EU-Strombinnenmarkttrichtlinie Artikel 29 umzusetzen. Diese verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Energiearmut eine Reihe von Kriterien zu definieren und zu veröffentlichen, wie zum Beispiel niedriges Einkommen, ein

hoher Anteil der Energieausgaben am verfügbaren Einkommen und schlechte Energieeffizienz. Die in der Begründung zum Gesetzentwurf auf Seite 55 aufgeführten Zahlen zur Entwicklung des Anteils der Energiekosten an den gesamten Konsumausgaben zeigt einen deutlichen Anstieg zwischen 2006 und 2019 um 26 Prozent und damit eine Verstärkung eines wesentlichen Faktors der Energiearmut in Deutschland. Die Interpretation mit einer „relativ konstanten Entwicklung“ ist nicht sachgerecht.

Der vzbv verweist im Einzelnen auf seine Forderungen zu Stromsperren und Energiearmut.⁴

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass die Bundesregierung Kriterien zur Energiearmut definiert. Vor dem Hintergrund der sich verschlechternden Rahmenbedingungen zur Energiearmut in den letzten zehn Jahren fordert der vzbv zusätzliche konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung der Energiearmut.

⁴ Stellungnahme des vzbv „Stromsperren muss stärker entgegengewirkt werden“, 2020, <https://www.vzbv.de/dokument/energiesperren-nur-als-letztes-mittel-bei-zahlungsrueckstaenden>, 15.01.2020